

# **Vereinsatzung**

## **Finanz- und Versicherungsökonomische Gesellschaft e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Finanz- und Versicherungsökonomische Gesellschaft“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung finanz- und versicherungsökonomischer Forschung sowie der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und der Aufbau und die Pflege regionaler und internationaler Kontakte im Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Veranstaltungen und Projekten, die Herausgabe von Publikationen u.ä. sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft) sowie juristische Personen und handelsrechtliche Personengesellschaften (Firmenmitgliedschaft) werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Verein kann natürliche Personen, die sich um die von ihr verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist auf das Ende des laufenden Vereinsjahrs erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen), bei juristischen Personen oder handelsrechtlichen Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft nicht automatisch bei Geschäftsaufgabe, sondern nur durch Austritt oder Ausschluss.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es seine Beitragspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der zuletzt gesetzten Monatsfrist nachkommt.
  - a. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich erklärt. Im Ausschließungsbeschluss sind die Gründe des Ausschlusses anzugeben.
  - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich Einspruch erheben und eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Dann ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Inhalt der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
  - c. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückständige Beiträge müssen unverzüglich nachgezahlt werden.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in diesen Gehör zu verlangen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen sowie Wahlen zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung bestimmten Aufnahmebeitrag sowie den Jahresbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des ersten Monats des Vereinsjahres zu begleichen. Die Beitragsordnung wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, nämlich
  - a. dem Vorsitzenden<sup>1</sup>,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder zu a), b) und c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vorstandsmitglieder zu d) vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

---

<sup>1</sup> Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche und männliche Geschlecht und sind als Synonym zu verstehen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister vorzeitig aus seinem Amt, so besetzt der Vorstand das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Vertreter aus seinen Reihen.

### **§8 Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und entscheidet abschließend über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand lädt jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft ist. Des Weiteren hat er der Mitgliederversammlung über die vergangenen und geplanten Aktivitäten des Vereins zu berichten.

### **§9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
2. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b. die Wahl der 2 Kassenprüfer,
  - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 4/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem ersten Arbeitstag nach Absendung der Einladung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Absendung an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse.
4. Die Durchführung der Mitgliederversammlung über das Internet unter Präsenz aller teilnahme willigen Mitglieder ist zulässig. Eingaben und

Beschlüsse sind zu protokollieren und bereit zu stellen. Der Zugang hat durch gesichertes Verfahren zu erfolgen.

5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder elektronisch anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§11 Einkünfte**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - a. Jahresbeiträge der Mitglieder,
  - b. freiwillige Zuwendungen der Mitglieder oder anderer Personen,
  - c. Erträge des Vereinsvermögens.
2. Das Vereinsvermögen wird aus den Einkünften gebildet, die nicht sofort für die laufende Verwaltung des Vereins oder zur Realisierung der Vereinsziele benötigt werden.

### **§12 Mittelverwendung**

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen – vorbehaltlich der steuerrechtlichen Vorschriften (gegenwärtig § 6 KStG) – nur für die Ziele des Vereins (§ 2) und seine laufende Verwaltung verwendet werden.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.